

Satzung



kestner
gesellschaft

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kestner-Gesellschaft e. V.“, er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist eine Gesellschaft von Kunstfreunden mit dem Zweck, die bildende Kunst - und zwar in erster Linie die zeitgenössische Kunst – zu fördern und der Allgemeinheit näher zu bringen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) ständig wechselnde Ausstellungen ausgewählter Werke der bildenden und angewandten Kunst,
- b) öffentliche Vorträge über Gegenstände der bildenden Kunst und ihr verwandter Gebiete,
- c) Veröffentlichungen aus dem Gebiet der bildenden Kunst, insbesondere von wissenschaftlich bearbeiteten Katalogen.

Der Verein ist demokratisch und neutral bezüglich Weltanschauung, Ethnie, Herkunft und Geschlecht. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der in § 6 dieser Satzung erwähnten Begünstigungen. Auch die Mitglieder des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis der Verwendung der Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke ist in der Rechnung zu führen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Kestner Gesellschaft hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Fördernde Mitglieder,
- c) Stifter,
- d) Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme in die Kestner Gesellschaft wird durch Beitrittserklärung vollzogen. Dem Vorstand steht das Recht der Verweigerung der Aufnahme zu, es sei denn die Ablehnung der Aufnahme führt im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern zu einer sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen können Mitglied werden. Ihre Vertretung in der Kestner Gesellschaft erfolgt durch besondere Vereinbarung. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes und Kuratoriums erworben werden.

§ 5

Der Beitrag

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft als Stifter kann durch Zahlung eines einmaligen Beitrages erworben werden. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen oder erhöhen.

§ 6

Die Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben zu allen Ausstellungen und Führungen freien Zutritt. Bei Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen genießen die Mitglieder Ermäßigung. Nach voller Leistung des Mitgliedsbeitrages erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, gegen Zahlung eines Kostenbeitrages Kestner Editionen zu erwerben. Der finanzielle Vorteil aus dem freien Zutritt zu den Veranstaltungen sowie den sonstigen Vergünstigungen für die Mitglieder ist auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschränkt und darf diesen nicht übersteigen.

§ 7

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, also jeweils bis 30. September, schriftlich zugegangen sein muss,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde auf Beschluss von Vorstand und Kuratorium. Diese Beschlüsse von Vorstand und Kuratorium bedürfen jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Gremienmitglieder.

§ 8

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand, der aus den Reihen der Mitglieder gewählt wird.

Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister

ein oder mehrere Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister

Jeder der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Über die Verteilung der Vorstandsämter entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Vorschlag zur Wahl von Beisitzern in den Vorstand steht dem Vorstand ein Vetorecht zu.

Die Vorstandsmitglieder werden gewählt für die Zeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. In jedem Geschäftsjahr dürfen nicht mehr als jeweils zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, falls nicht durch Rücktritt, Austritt oder Ableben von Vorstandsmitgliedern die Neuwahl einer größeren Anzahl erforderlich wird.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen und dazu die Ratschläge des Kuratoriums einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nicht für einzelne Geschäfte Weisungen erteilen.

c) Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen aus den Reihen der Mitglieder. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Zeit von drei Jahren berufen. Eine oder mehrere erneute Berufungen sind möglich. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist vor wesentlichen Beschlüssen des Vorstandes von diesem zu hören.

d) Der Direktor

Der Vorstand kann für die Durchführung der Vereinsveranstaltungen einen Direktor bestellen. Der Direktor muss Mitglied des Vereins sein, darf aber nicht ausübender Künstler sein. Er wird für seine Tätigkeit angemessen entschädigt.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal - möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres - statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Die Einladung zu allen Versammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene postalische oder Mailadresse zu erfolgen. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein jeweiliger Vertreter im Vorstand.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Rechnungsabschlusses und des Budgets für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Budgets,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers.
- e) Beschluss über vom Vorstand vorgeschlagene Änderungen der Mitgliedsbeiträge,
- f) Aussprache über die eingegangenen Anträge der Mitglieder.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 11

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Vorstandes haben bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Erträge dieses Vermögens.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Vereins entschieden wird, ist erst beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, Museum August Kestner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 10. September 2020.



Goseriede 11 | 30159 Hannover | Germany
Fon +49 511 70120 0 | +49 511 70120 20
www.kestnergesellschaft.de

kestner
gesellschaft